

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 226/2024 öffentlich			
		Mitzeichnungen			
Dezernat: II FBL: Herr Wirtz AbtL: Herr Neb Verfasser/in: Herr Neb					
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium				Datum	
A.f. Soziales, Finanzen und Liegenschaften				11.06.2024	

TOP	Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW i.V.m. § 10 der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim Anregung von XXX vom 13.03.2024 zum Verzicht auf Hundesteuer, wenn die Hunde nachweisbar aus Tierheimen kommen
------------	--

Beschlussvorschlag

entfällt

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Die Zielsetzung der Anregung vom 13.03.2024 von XXX kann der beigelegten Anlage 1 entnommen werden.

2. Sachverhalt

Die vorliegende Anregung gem. §24 GO NRW i.V.m § 10 der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim vom 13.03.2024 zum „Verzicht auf Hundesteuer bei Hunden, die nachweisbar aus Tierheimen kommen“, wurde durch den Hauptausschuss in seiner Sitzung vom 07.05.2024 an den Ausschuss für Soziales, Finanzen und Liegenschaften verwiesen.

Mit der Erhebung der Hundesteuer verfolgen die Städte und Gemeinden im Wesentlichen zwei Zielsetzungen: Zum einen erfüllt die Hundesteuer den rein fiskalischen Zweck der Einnahmeerzielung. So stellt das Hundesteueraufkommen in der Kreisstadt Bergheim mit rund 810.000 Euro im Jahre 2023 eine nicht zu vernachlässigende Einnahmegröße dar. Zum anderen soll die Hundesteuer eine ordnungspolitische Funktion erfüllen und dazu beitragen, die Anzahl der gehaltenen Hunde zu begrenzen. Dass dies auch für das Bergheimer Stadtgebiet geboten ist, zeigt folgende Entwicklung: Waren im Jahre 2015 noch rund 4.500 Hunde in Bergheim steuerlich registriert, so sind es aktuell bereits rund 5.100 Hunde (+ 13 %). Die Einwohnerzahl in der Kreisstadt Bergheim ist in dem vorgenannten Zeitraum dagegen nur von rund 63.000 auf rund 66.000 (+ 5%) angewachsen.

Um sowohl der fiskalischen als auch der ordnungspolitischen Funktion der Hundesteuer gerecht zu werden, verfolgt die Verwaltung seit jeher die steuerpolitische Zielsetzung, im Interesse einer Verbreiterung und Verstärkung der Besteuerungsgrundlagen sowie einer Steuervereinfachung die Anzahl der bestehenden Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände eher zu reduzieren als sie zu erhöhen.

Von daher lehnt die Verwaltung die Einführung der beantragten Befreiungsregelung schon aus grundsätzlichen Erwägungen heraus ab.

Neben den eingangs erwähnten fiskalischen und abgabenpolitischen Gesichtspunkten hält die Verwaltung auch aus folgenden Gründen eine derartige Steuerbefreiungsregelung nicht für sinnvoll:

Durch die Steuerbefreiung wird zunächst der Hundehalter unmittelbar finanziell entlastet. Ein Hundehalter, der sich aus ideellen Gründen für den Tierschutz engagiert, wird seine Bereitschaft, einen Hund aus einem Tierheim zu übernehmen, nicht davon abhängig machen, ob er von der Hundesteuer befreit wird oder nicht. Die Ausgaben für die Hundesteuer machen ohnehin nur maximal ca. 15 % der gesamten regelmäßig wiederkehrenden Hundehaltungskosten aus. Auch in diesem Zusammenhang wird die Bedeutung der Hundesteuer als Kostenfaktor der Hundehaltung überschätzt.

Mittelbar käme die Steuerbefreiungsregelung u. a. dem bund gegen missbrauch der tiere e. V. als Betreiber des Tierheimes in Bergheim – Niederaußem, Am Kreuzweg 2, zugute, da diese Regelung einen Anreiz für interessierte Hundehalter/innen schafft, herrenlose Hunde aus dem Tierheim bei sich aufzunehmen.

Hierzu ist anzumerken, dass die Kreisstadt Bergheim das Tierheim in Niederaußem bereits finanziell unterstützt, indem die Stadt für Fundhunde und –katzen sowie für die vom Ordnungsamt sichergestellten Tiere, die im Tierheim untergebracht werden, die Kosten gemäß einer vertraglich vereinbarten pauschalen Vergütungsregelung übernimmt. In diesem Zuge werden jährlich rd. 75.000 € an das örtliche Tierheim gezahlt.

Die Arbeit der Tierschutzvereine wird ohnehin bereits auf andere vielfältige Art und Weise gewürdigt und gefördert. So können sie bereits steuerliche Vorteile dadurch erlangen, dass sie von den Finanzämtern als gemeinnützig anerkannt werden können und damit von der Körperschaftssteuer befreit sind.

Einige Tierschutzvereine haben sich auch der Aufgabe verschrieben, notleidende und vom Tode bedrohte Hunde aus südeuropäischen und südosteuropäischen Ländern zu retten und an Hundehalter in Deutschland zu vermitteln. Auch der Betreiber des Tierheimes in Bergheim-Niederaußem ist in diesem Sinne tätig.

Es ist zwar eine durchaus ehrenvolle Aufgabe, im Sinne des Tierschutzes auch notleidenden Hunden aus dem europäischen Ausland helfen zu wollen. Zum Abbau von ggf. vorhandenen Überbelegungen bzw. Überfüllungen in deutschen Tierheimen trägt dieses Engagement jedenfalls nicht bei. Die jetzt beantragte Steuerbefreiung für aus dem Tierheim Niederaußem übernommene Hunde würde auch für solche Hunde gelten, die ursprünglich aus dem Ausland stammen. Die Steuerbefreiungsregelung entfaltet insoweit eine aus Sicht der Verwaltung unerwünschte Anreizwirkung, auch Hunde aus dem europäischen Ausland zu vermitteln.

Aus Sicht der Verwaltung ist der Antrag aufgrund der vorgenannten Gründe abzulehnen.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

entfällt

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Über die Zahl der Hunde, für die möglicherweise eine Steuerbefreiung in Betracht kommt, liegen keine genauen Daten vor. Gemäß der deutschen Online-Plattform für Statistik – Statista, stammen 35 % aller Haustiere aus Tierheimen (siehe Anlage 2). Legt man diese Annahme zu Grunde, würde der Steuerausfall bei 1.785 Hunden und dem Jahressteuersatz für einen Hund von 132 Euro jährlich rund 235.620 Euro betragen. Der geplante Haushaltsansatz für das Jahr 2024 in Höhe von 750.000 € könnte im Falle einer Steuerbefreiung nicht erreicht werden.

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

entfällt

6. Bürgerbeteiligung

entfällt

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

entfällt